Wald ZH

Beleuchtender Bericht
mit den detaillierten Anträgen und den Stellungnahmen der Rechnungsprüfungskommission.

Gemeindeversammlung
Dienstag, 8. Dezember 2026, 20:00 Uhr
Reformierte Kirche, Tösstalstrasse 6



Foto: Unsplash by Cht Gsml

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und freuen uns, wenn Sie von Ihrem Mitbestimmungsrecht in unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die anstehenden Geschäfte. Die Akten liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher
Gemeindepräsident

Johannes Haller
Gemeindeschreiber

Traktanden

		Seiten
1.	Genehmigung von Budget und Steuerfuss 2027	2-4
2.	Parkplatzbewirtschaftungskonzept	5-9
3.	Wasserversorgungen; Konzession und Reglement; Teilrevision	10-11
4.	Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz	

1. Genehmigung von Budget und Steuerfuss 2027

Antrag

1. Das Budget der Politischen Gemeinde Wald ZH für das Jahr 2027 sei zu genehmigen. Es weist bei einem Gesamtaufwand von CHF 89‘622‘700 und einem Gesamtertrag von CHF 89‘840‘500 einen Ertragsüberschuss von CHF 217‘800 aus.
2. Zur Deckung des Aufwandüberschusses vor Steuereinnahmen von CHF 22‘762‘200 sei ein Steuerfuss von 122 % zu erheben, mit erwarteten Steuereinnahmen von CHF 22‘980‘000.
3. Die Investitionsrechnung 2027 inkl. Finanzvermögen, mit Nettoinvestitionen von CHF 20'560'000, sei zu genehmigen und der Investitionsplan sei zur Kenntnis zu nehmen.
4. Der Finanz- und Aufgabenplan sei zur Kenntnis zu nehmen.



Das Wichtigste in Kürze

Die Erfolgsrechnung zeigt einen Gesamtaufwand von CHF 89‘622‘700 und einen Ertrag ohne ordentliche Steuern 2027 von CHF 66‘860‘500, so dass ein zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 22‘762‘200 verbleibt. Bei einem unveränderten Steuerfuss von 122 % und einem mutmasslichen Steuerertrag von CHF 22‘980‘000, resultiert schliesslich ein Ertragsüberschuss von 217‘800 Franken, der dem Eigenkapital gutgeschrieben werden kann. Der kantonale Finanzausgleich, zusammengesetzt aus dem Ressourcenausgleich und dem geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich, wird CHF 32‘269‘800 betragen, was einem Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr von CHF 2‘573‘200 entspricht. Der Aufwand der Gemeinde nimmt gegenüber dem Vorjahresbudget um rund CHF 2,0 Mio zu. Der Personalaufwand steigt um rund 4 % auf CHF 17,84 Mio. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand wächst um rund CHF 1,26 Mio. auf CHF 14,32 Mio. Bei den Abschreibungen des Verwaltungsvermögens ist eine leichte Entlastung festzustellen. Diese sinken gegenüber dem Vorjahresbudget um rund CHF 337'000 auf CHF 6,05 Mio. Gleichzeitig nimmt der Finanzaufwand aufgrund höherer Zinsen um rund CHF 185'000 zu.

Das Investitionsvolumen im Verwaltungsvermögen beträgt netto CHF 16,6 Mio. Die gewichtigsten Ausgabeposten sind: Erweiterung Schulanlage Binzholz inkl. Schulraumprovisorium (CHF 1 Mio.), Sanierung Gemeindestrassen (CHF 2,4 Mio.), Aktienkapitalerhöhung GZO (CHF 5,5 Mio.), Erhalt und Ausbau der Infrastruktur der Kanalisationen, der Kläranlage sowie der Gewässerverbauungen (CHF 5,8 Mio.). Im Finanzvermögen schlägt der geplante Kauf des Chinderhuus Minerva mit CHF 2,5 Millionen sowie die Altlastensanierung des Trainingsfelds mit CHF 1 Mio. zu buche.

Mit der Beibehaltung des Steuerfusses von 122 % kann eine Verbesserung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung, des Cashflows und somit der Eigenfinanzierung anstehender Aufgaben erzielt werden.

Budget 2027

Das bereinigte Budget weist bei einem Gesamtaufwand von CHF 89’622’700 und einem Gesamtertrag von CHF 89’840’500 einen Ertragsüberschuss von CHF 217’800 aus. Bei gleichbleibendem Steuerfuss von

122 % sind darin Steuereinnahmen laufendes Jahr von CHF 22'980'000 enthalten (100 % Steuerertrag CHF 18'836'000, Vorjahr CHF 18'647'000). Der Finanzausgleich wird insgesamt CHF 32'269'800 (Vorjahr CHF 29'696'600) betragen. Es werden keine Rückstellungen für den Ressourcenzuschuss des aktuellen Budgetjahrs gebildet. Das kantonale Mittel der relativen Steuerkraft des Kantons Zürich, ohne die Stadt Zürich, beträgt für das Jahr 2025 CHF 4'478 (Vorjahr CHF 4'301). Der Gemeinderat hat den internen Zinssatz auf 0,88 % (durchschnittlicher Zinssatz der langfristigen Schulden) festgelegt.

Gemeindesteuerfuss

Das Kantonsmittel der Steuerfüsse im Bemessungsjahr 2025 ohne Stadt Zürich liegt bei 98,79 % (Vorjahr 98,57 %). Der Steuerfuss für das Budget 2027 wird auf 122 % belassen. Dies ist notwendig, um die Bonität zu erhalten, die Finanzierung der geplanten Investitionen zu unterstützen sowie einen weiterhin positiven Effekt auf den Finanzausgleich zu erwirken.

Finanzausgleich

Der Ressourcenzuschuss beträgt auf der Berechnungsbasis T-2 (Basis Jahresrechnung 2025) CHF 28'607'800 (Vorjahr CHF 26'010'100) und der geografisch-topografische Sonderlastenausgleich wird mit CHF 3'662'000 (Vorjahr CHF 3'686'500) berechnet. Total beträgt der Finanzausgleich 2027 somit CHF 32'269'800 (Vorjahr CHF 29'696'600), was einem Mehrertrag von CHF 2'573'200 entspricht. Der Mehrertrag liegt im Ressourcenausgleich. Die Steuerkraft des Kantons Zürich beträgt CHF 4'478 und hat sich um CHF 177 erhöht. Die Steuerkraft der Gemeinde Wald liegt bei CHF 2'024 (Vorjahr 2'072).

Investitionsrechnung

Es wird beantragt, das Gesamt-Investitionsbudget 2027 mit Nettoinvestitionen von CHF 20'560'000 (Vorjahr CHF 17'171'000) zu genehmigen und den Investitionsplan 2028 bis 2031 zur Kenntnis zu nehmen.

Finanz- und Aufgabenplan 2026 bis 2030

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Gemeinden bleiben 2026 anspruchsvoll. Globale Unsicher-heiten und geopolitische Risiken erschweren die Prognosen. Die derzeit stabile Ertragsentwicklung wird mittelfristig durch die Abschaffung des Eigenmietwertes etwas gedämpft. Zusätzlich belasten die teilweise hohen Zunahmen auf der Aufwandseite (v. a. Zusatzanträge, teilweise einmalig) den Haushalt. Mit CHF 51 Mio. ist vergleichsweise ein durchschnittliches Investitionsvolumen vorgesehen (v. a. Schule, GZO-Sanierungsbeitrag, Infrastruktur usw.). In der Erfolgsrechnung werden so mittelfristig jährliche Ertragsüberschüsse von ca. CHF 2 Mio. erwartet. Mit einer Selbstfinanzierung von CHF 36 Mio. resultiert im Steuerhaushalt ein Finanzierungsüberschuss von CHF 2 Mio. Zusammen mit dem Finanzierungsfehlbetrag der Gebührenhaushalte dürften die verzinslichen Schulden um ca. CHF 9 Mio. zunehmen. Geplant wird mit einem stabilen Steuerfuss von 122 %.

Bei den Gebührenhaushalten zeichnet sich im Abwasser aufgrund der hohen Investitionstätigkeit mit zunehmender Verschuldung eine Tariferhöhung ab und Abfall sowie Wärmeverbund bleiben voraussichtlich stabil.

Die grössten Haushaltrisiken bleiben die konjunkturelle Entwicklung (v. a. Steuern und Finanzausgleich), tiefere Grundstückgewinnsteuern, noch stärkere Aufwandzunahmen oder ungünstige gesetzliche Veränderungen. Umgekehrt könnte sich die Ausführung der geplanten Investitionen zeitlich verzögern.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget und die Sonderrechnungen 2027 der Politischen Gemeinde Wald ZH in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 21. September 2026 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	89'622'700
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	66'860'500
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-22'762'200
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	17’380’000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	810'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-16'570’000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	3'990’000
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-3'990’000

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Wald ZH finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Wald ZH entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

2. Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	18’836’066
Steuerfuss			122 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-22’762’200
	Steuerertrag bei 122%	CHF	22’980’000
	Ertragsüberschuss	CHF	217’800

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2027 auf 122 % (Vorjahr 122 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Rechnungsprüfungskommission Wald
Daniel Debrunner, Präsident
Matthias Frauenfelder, Aktuar

2. Parkplatzbewirtschaftungskonzept

Antrag

1. Das Parkplatzbewirtschaftungskonzept vom 8. September 2025 sei gutzuheissen.

2. Dem Gemeinderat sei die Kompetenz zur Änderung des Gebührenreglements und des Parkkartenreglements zu erteilen.



Das Wichtigste in Kürze

Auf dem Gemeindegebiet Wald wird im Strassenraum an verschiedenen Stellen ungünstig parkiert. Es wird zu nahe an Einfahrten parkiert, was zu Gefährdungen der Verkehrssicherheit und Behinderung der Durchfahrt führen kann. An manchen, oft zentrumsnahen Orten, wird die Situation als Problem und Ärgernis beurteilt. Es wird zudem festgestellt, dass im Bereich markierter Parkplätze teilweise sehr lange Parkdauern bestehen (Fahrzeuglagerung) und dass von zahlpflichtigen Parkplätzen auch auf unbewirtschaftete Parkplätze ausgewichen wird.

Das Parkplatzbewirtschaftungskonzept beschränkt sich im Wesentlichen auf die Bewirtschaftung der bestehenden Parkplätze, wobei einzelne neue Parkplätze vorgesehen sind. Die Planung von neuen Parkplatzanlagen wird mit diesem Konzept nicht abgedeckt.

Mit dem vorliegenden Parkplatzbewirtschaftungskonzept können die gesetzten Ziele, nämlich die Neuanordnung der verschiedenen Parkierungsregelungen und die weitgehende Gleichbehandlung der Nutzer betreffend Tarife erreicht werden. Zudem sind Massnahmen geplant, welche das Dauerparkieren verhindern und vor allem die Verkehrssicherheit in allen Belangen gewährleisten. Bei einer Ablehnung dieser Vorlage würde die heute geltenden Regelungen weiterbestehen.

Ausgangslage

Am 21. Oktober 2024 hat der Gemeinderat Wald vom Parkplatzbewirtschaftungskonzept auf öffentlichem Grund Kenntnis genommen und es zuhanden der öffentlichen Auflage und Vernehmlassung verabschiedet. In der Zwischenzeit wurde aufgrund einer Rückmeldung der Name des Parkierungskonzepts auf Parkplatzbewirtschaftungskonzept abgeändert. Dieser Titel umschreibt den Inhalt der Vorlage besser.

Nach der Durchführung des öffentlichen Informationsanlasses am 26. Februar 2025 wurde eine informelle Vernehmlassung durchgeführt. Es gab eine Vielzahl von Rückmeldungen, welche im Dokument «Behandlung der Rückmeldungen» behandelt sind und teilweise berücksichtigt wurden.

Heutige Situation

Auf dem Gemeindegebiet Wald wird im Strassenraum an verschiedenen Stellen ungünstig parkiert. Es wird zu nahe an Einfahrten parkiert, was zu Gefährdungen der Verkehrssicherheit und Behinderung der Durchfahrt führen kann. An manchen, oft zentrumsnahen Orten, wird die Situation als Problem und Ärgernis beurteilt. Es wird zudem festgestellt, dass im Bereich markierter Parkplätze teilweise sehr lange Parkdauern bestehen (Fahrzeuglagerung) und dass von zahlpflichtigen Parkplätzen auch auf unbewirtschaftete Parkplätze ausgewichen wird.

Ziel des Parkplatzbewirtschaftungskonzepts

Das Parkieren auf öffentlichem Grund soll überprüft und neu geordnet werden. Es wird eine klare und einfach zu handhabende Parkplatz-Regelung angestrebt, bei welcher eine hohe Gleichbehandlung der Nutzer besteht.

Das Parkplatzbewirtschaftungskonzept beschränkt sich im Wesentlichen auf die Bewirtschaftung der bestehenden Parkplätze, wobei einzelne neue Parkplätze denkbar sind.

Zielsetzungen im Detail

- Kein Dauerparkieren
- Weitgehende Gleichbehandlung der Kosten (Privatgrund/öffentlicher Grund) bzw. angemessener Kostenbeitrag
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit (Sichtweite bei Ausfahrten usw.)
- Sicherstellung der Durchfahrt für Sicherheitsfahrzeuge, Kehricht usw. und generelle Vermeidung von Behinderungen
- Vermeidung des Ausweichens in die Quartiere infolge bewirtschafteter Parkplätze
- Im Zentrum Bevorzugung der Nutzung für Kunden (Kurzzeitparkieren)
- Sicherstellung der Durchfahrt für Velos und der Freihaltung der Trottoirs
- Gewährleistung der Schneeräumung

Konzept

Das Parkplatzbewirtschaftungskonzept sieht neu folgende Zonen vor. In Kapitel 6, (ab S. 27) werden die einzelnen Zonen in einer Karte aufgezeigt:

- 2 h gratis, Gebührenpflicht (violett)
- 4 h gratis, Gebührenpflicht (rosa)
- max. 2 h gratis, mit Parkkarte unbeschränkt (gelb)
- max. 2 h gratis (orange)
- max. 4 h gratis Friedhof (braun)
- max. 15 Min. gratis Post (grün)
- P+R gemäss Hinweis im Parkierungskonzept

Parkkartenreglement

In Kapitel 6.3 des Parkplatzbewirtschaftungskonzepts liegt ein Entwurf des Parkkartenreglements vor. Das Parkkartenreglement muss nach Verabschiedung durch den Gemeinderat auch von der Gemeindeversammlung gutgeheissen werden.

Auswirkungen

Anzahl Parkplätze

Mit dem vorgesehenen Konzept ist die Markierung von zusätzlichen ca. 8 Parkplätzen (Binzholzstrasse 4 PP, Gartenstrasse West 4 PP) geplant. Alle anderen Parkplätze sind bereits bestehend.

Die Parkplätze der heutigen «blauen Zone» werden ummarkiert. Dadurch verändert sich die Anzahl nicht.

Ordnung schaffen

Durch die Markierung der Parkfelder wird klar festgelegt, wo parkiert werden darf. Damit wird die gewünschte Ordnung der parkierten Fahrzeuge im Strassenraum in den Quartieren hergestellt.

Auswirkungen auf Nutzer
Im Bereich der neuen «weissen Zone» (max. 2 h, mit Parkkarte 8636 unbeschränkt) und wo neu Parkplätze markiert werden, kommt es für die Nutzer zu Veränderungen. Es darf nur noch auf den Parkplätzen parkiert werden und die Parkdauer ist beschränkt.

In den «weissen Zonen» können die Parkkartenberechtigten (insbesondere Einwohnerinnen und Einwohner von Wald) nach dem Erwerb der digitalen Parkkarte / Parkbewilligung wiederum weitgehend uneingeschränkt parkieren.

Für Besucher von ausserhalb stellt die Bewirtschaftung der «weissen Zone» eine Einschränkung dar, da z. B. Besuche oder ein längerer Aufenthalt immer mit dem Aufwand des Kaufs einer Tagesparkkarte verbunden sind. Durch die digitalen Zahlmöglichkeiten hält sich der Aufwand jedoch in Grenzen.

Privatstrassen
Für die Privatstrassen ist keine Bewirtschaftung möglich.

Umsetzung
Die Umsetzung des Konzepts wird mehrere Teile umfassen:
- Verabschiedung Parkkartenreglement
- allfällige Kredite für Demarkierung und Markierung von Parkfeldern im Strassenraum sowie Signalisation, Parkuhren usw. müssen gesprochen werden
- Verfügung/Bewilligung der Markierungen und Demarkierungen durch die Kantonspolizei
- Publikation der Parkierungsregelungen
- Ausschreibung der Arbeiten und planerische Begleitung der Umsetzung

Kosten
Gemäss Grobkostenschätzung wird mit Kosten für die Umsetzung von rund CHF 100'000.00 gerechnet. Diese Investition ist ins Budget 2027 aufzunehmen. Konkrete Offerten liegen noch nicht vor und müssen noch eingeholt werden.

Folgekosten, Mehrkosten Unterhalt
Für die Bodenmarkierungen und Signalisationen fallen regelmässige Instandstellungsarbeiten an. Je nach gewähltem Verfahren (Kaltplastik, Markierungsfarbe) liegt die Lebensdauer der Bodenmarkierungen zwischen 1 und 5 Jahren. Parkuhren weisen ebenfalls Unterhaltsbedarf auf. Allerdings besteht bereits ein Grossteil der Parkplätze und der Signalisationen, so dass die Mehrkosten für Unterhalt gegenüber heute minimal sein dürften.

Folgen bei einem Nein
Mit dem vorliegenden Parkplatzbewirtschaftungskonzept können die gesetzten Ziele, nämlich die Neuanordnung der verschiedenen Parkierungsregelungen und die weitgehende Gleichbehandlung der Nutzer betreffend Tarife erreicht werden. Zudem sind Massnahmen geplant, welche das Dauerparkieren verhindern und vor allem die Verkehrssicherheit in allen Belangen gewährleisten. Bei einer Ablehnung dieser Vorlage würde die heute geltenden Regelungen weiterbestehen.

3. Wasserversorgungen; Konzession und Reglement, Teilrevision

Antrag

1. Die Teilrevision des Reglements über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen sei gutzuheissen.



Foto Unsplash by Rose Galloway Green

Das Wichtigste in Kürze

Am 1. Juni 2026 tritt das totalrevidierte kantonale Wassergesetz (WsG) sowie die zugehörige Wasserverordnung (WsV) in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen gesetzlichen Grundlagen und führen das kantonale Wasserrecht in einem einheitlichen, modernen Erlass zusammen. Gleichzeitig stärken sie die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Trinkwasserversorgung und bestätigen diese ausdrücklich als öffentliche Aufgabe. Daraus ergibt sich Anpassungsbedarf im kommunalen Recht.

Parallel dazu planen die Wasserversorgungsgenossenschaften Wald, Laupen, Bachtelberg und Jonatal sowie die Wasserversorgung der RehaKlinik Wald (Stiftung Kliniken Valens) den Zusammenschluss. Die Fusion zur Wasserversorgungsgenossenschaft Wald ist per 1. Januar 2027 geplant, mit dem Ziel, die Versorgung zu vereinheitlichen, zu professionalisieren und langfristig sicherzustellen.

Aufgrund der neuen kantonalen Gesetzgebung sowie der anstehenden Fusion ist eine Revision des kommunalen Reglements über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen innerhalb von fünf Jahren notwendig. Dieses bildet die Grundlage für die Erteilung neuer Konzessionen durch den Gemeinderat und untersteht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Ausgangslage

Kantonale Wassergesetz (WsG) und Wasserverordnung (WsV)

Per 1. Juni 2026 tritt das neue Wasserrecht des Kantons Zürich in Kraft. Es ersetzt das bisherige System aus zwei Gesetzen und fünf Verordnungen, das teilweise bis in die 1960er-Jahre zurückreichte und fasst die Regelungen in einem kantonalen Wassergesetz (WsG) sowie der Wasserverordnung (WsV) zusammen. Die Gesetzgebung basiert auf den drei Säulen der integralen Wasserwirtschaft: Wasser nutzen, Wasser schützen und Schutz vor Wasser.

Neu geregelt sind insbesondere die Revitalisierungspflicht für Kanton und Gemeinden, die klaren Zuständigkeiten im Hochwasserschutz sowie die gestärkten Regelungen zum Gewässerschutz, unter anderem durch geänderte Gebühren. Insgesamt erleichtert das neue Recht die Verwaltungspraxis, berücksichtigt technische und rechtliche Entwicklungen und schafft einen Ausgleich zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen.

Fusion der Wasserversorgungsgenossenschaften

Der Grundsatzentscheid zur Aufnahme von Fusionsgesprächen wurde an der «Wasserkopfsitzung» im November 2023 getroffen. Auslöser waren die Gespräche zur Erneuerung der Wasserversorgungskonzessionen der Gemeinde Wald.

Im März 2025 haben alle Vorstände der Wasserversorgungsgenossenschaften (WVG) ihre befürwortenden Absichten zur Fusion mitgeteilt. Ziel der Fusion ist die Vereinheitlichung und Professionalisierung der Wasserversorgung sowie die langfristige Sicherstellung einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet Wald. Ausserdem hat die Stiftung Kliniken Valens die Absicht geäussert, sich der WVG Wald anzuschliessen.

Synopse

Die nachstehende Gegenüberstellung der bisher geltenden und neu zu beschliessenden Grundlagen erleichtert die Nachvollziehbarkeit der Änderungen. Die Änderungen sind im Anschluss an die Synopse in den Erwägungen begründet.

Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen	
Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen vom 24. Januar 2000.	
Bisheriges Reglement	Teilrevision
Gemäss kantonalem Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 02. Juni 1991 obliegt die Sicherstellung der Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde. Wo die Versorgungsaufgaben nach §28 WWG durch private Wasserversorgungsunternehmungen wahrgenommen werden, übt die Gemeinde die Aufsicht über derselben aus und erlässt ein Reglement als Grundlage für entsprechende Konzessionserteilungen.	Gemäss kantonalem Wassergesetz vom 1. Juni 2026 obliegt die Sicherstellung der Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde. Wo die Versorgungsaufgaben nicht durch die Gemeinde wahrgenommen werden, übt die Gemeinde die Aufsicht über die Wasserversorgungen aus und erlässt ein Reglement als Grundlage für entsprechende Konzessionserteilungen.
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
[1]Dieses Reglement regelt die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen an private Wasserversorgungsunternehmen, die im Sinne von § 28 WWG Versorgungsaufgaben der Gemeinde wahrnehmen.	[1] Dieses Reglement regelt die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen an Wasserversorgungen, die Versorgungsaufgaben der Gemeinde Wald wahrnehmen.
[2]Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für alle konzessionierten Wasserversorgungen mit Domizil in der Gemeinde Wald.	[2] Aufgehoben
[3]Mit fremden Wasserversorgungen sind separate bilaterale Vertragswerke zu vereinbaren, wobei diese inhaltlich in technisch-hygienischer Hinsicht den Anforderungen dieses Reglementes zu entsprechen haben.	[3] Aufgehoben
Art. 2 Gegenstand der Konzession	Art. 2 Gegenstand der Konzession
[1] Durch Konzessionen erteilt die Gemeinde den Wasserversorgungen das Recht in einem bestimmten Gebiet im Rahmen dieses Reglementes gewerbsmässig Wasser abzugeben.	[1] Durch Konzessionen erteilt die Gemeinde den Wasserversorgungen das Recht in einem bestimmten Gebiet im Rahmen dieses Reglementes gewerbsmässig Wasser abzugeben.
[2] Die Konzession enthält in den speziellen Bestimmungen über - Den Leistungsauftrag - Das Konzessionsgebiet - Die Konzessionsdauer - Weitere besondere Regelungen im Rahmen dieses Reglementes	[2] Die Konzession enthält Bestimmungen betreffend: - Den Leistungsauftrag - Das Konzessionsgebiet gemäss nummeriertem und datiertem Plan - Die Konzessionsdauer - Weitere besondere Regelungen im Rahmen dieses Reglementes
[3] Die Konzessionen werden unentgeltlich erteilt und es werden keine Konzessionsgebühren erhoben.	[3] Die Konzessionen werden unentgeltlich erteilt und es werden keine Konzessionsgebühren erhoben.

Art. 3 Leistungsauftrag	Art. 3 Leistungsauftrag
[1] Die Wasserversorgungen liefern in ihren Konzessionsgebieten und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie zu den Bedingungen ihrer Wasserversorgungsreglemente und den jeweiligen Tarifbestimmungen.	[1] Die Wasserversorgungen liefern in ihren Konzessionsgebieten und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Industrie und Löschschutz zu den Bedingungen ihrer Wasserversorgungsreglemente und den jeweiligen Tarifbestimmungen.
Art. 4 Konzessionsgebiet	Art. 4 Konzessionsgebiet
[1] Die Konzessionsgebiet sind in einem Plan festzulegen, welcher integrierender Bestandteil der Konzessionen bildet.	[1] Die Konzessionsgebiete sind mit nummeriertem und datiertem Plan festgelegt, welcher integrierender Bestandteil der Konzession ist.
[2] Die Konzessionsgebiete richten sich primär nach dem Versorgungsperimeter wie er sich aufgrund der bestehenden Anlagen und den vorhandenen Druckverhältnissen ergibt. Weiter massgebend ist das gültige generelle Wasserversorgungsprojekt der Gemeinde.	[2] Aufgehoben
Art. 5 Zuständigkeiten	Art. 5 Zuständigkeiten
[1] Der Gemeinderat erteilt die Konzessionen im Rahmen des vorliegenden Reglementes. Er übt die Aufsicht über die privaten Wasserversorgungen aus.	[1] Der Gemeinderat erteilt die Konzessionen im Rahmen des vorliegenden Reglementes. Er übt die Aufsicht über die konzessionierten Wasserversorgungen aus.
[2] Die konzessionierten Wasserversorgungen betreiben ihre Anlagen eigenverantwortlich im Rahmen der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.	[2] Die konzessionierten Wasserversorgungen betreiben ihre Anlagen eigenverantwortlich im Rahmen der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.
[3] Für Belange des Löschwesens, namentlich für die Platzierung von Hydranten ist, wo nicht gesetzliche Bestimmungen eine übergeordnete Instanz vorsehen, der Kommandant der Feuerwehr zuständig.	[3] Für Belange des Löschwesens, namentlich für die Platzierung von Hydranten ist, wo nicht gesetzliche Bestimmungen eine übergeordnete Instanz vorsehen, der Kommandant der Feuerwehr zuständig.
Art. 6 Öffentlicherklärung	Art. 6 Öffentlicherklärung
[1] Die Wasserversorgungen können vom Regierungsrat öffentlich erklärt werden. Öffentlich erklärte Wasserversorgungen handeln hoheitlich. Die Gemeinde unterstützt allfällige Begehren konzessionierter Wasserversorgungen um Öffentlicherklärung.	[1] Die Wasserversorgungen können vom Regierungsrat öffentlich erklärt werden. Öffentlich erklärte Wasserversorgungen handeln hoheitlich. Die Gemeinde unterstützt allfällige Begehren konzessionierter Wasserversorgungen um Öffentlicherklärung.
Art. 7 Haftung	Art. 7 Haftung
[1] Die Wasserversorgungen haften für alle im Rahmen ihrer Reglemente umschriebenen Lieferpflichten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.	[1] Die Wasserversorgungen haften für alle im Rahmen dieses Reglementes umschriebenen Leistungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.
Art. 8 Qualitätssicherung	Art. 8 Qualitätssicherung
[1] Die Wasserversorgungen stellen durch ein entsprechendes Qualitätssicherungs-System sicher, dass die Anforderungen aus dem Lebensmittelgesetz, der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung und der Hygieneverordnung dauerhaft erfüllt werden.	[1] Die Wasserversorgungen haben ein Qualitätssicherungssystem zu führen.
[2] Die Wasserversorgungen sind zur Selbstkontrolle verpflichtet.	[2] Die Wasserversorgungen sind zur Selbstkontrolle verpflichtet.

Art. 9 Ausbau der Anlagen	Art. 9 Ausbau der Anlagen
[1] Die Wasserversorgungen sind zur Groberschliessung von Anlagen der Bauzonen verpflichtet, die der Speisung der Versorgungsleitungen dienen. Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten der Wasserversorgungen.	[1] Die Wasserversorgungen sind zur Groberschliessung von Anlagen und Bauten der Bauzonen verpflichtet, die der Versorgung dienen. Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur im Rahmen der technischen, finanziellen und verhältnismässigen Möglichkeiten der Wasserversorgungen.
[2] Die Wasserversorgungen bauen ihre Anlagen bedarfs- und zeitgerecht gemäss dem generellen Wasserversorgungsprojekt aus.	[2] Die Wasserversorgungen bauen ihre Anlagen bedarfs- und zeitgerecht gemäss dem generellen Wasserversorgungsprojekt aus.
[3] Alle Anlagen müssen den gesetzlichen Vorschriften, den gültigen Normen und Richtlinien des SVGW und dem Stand der Technik entsprechen.	[3] Alle Anlagen müssen den gesetzlichen Vorschriften, den gültigen Normen und Richtlinien des SVGW und dem Stand der Technik entsprechen.
[4] Die Wasserversorgungen orientieren die Gemeinde frühzeitig über ihre geplanten Ausbauten.	[4] Die Wasserversorgungen orientieren die Gemeinde jährlich schriftlich über ihre geplanten Ausbauten.
Art. 10 Pflichten der Gemeinde	Art. 10 Pflichten der Gemeinde
[1] Die Gemeinde vertritt die allgemeinen Interessen der Wasserversorgungen gegenüber Bund und Kanton. Sie verpflichtet sich, die Wasserversorgungen über neue oder geänderte Erlasse, Verordnungen und Gesetze zu orientieren.	[1] Die Gemeinde vertritt die allgemeinen Interessen der Wasserversorgungen gegenüber Bund und Kanton in Absprache mit den Wasserversorgungen. Sie verpflichtet sich, die Wasserversorgungen über neue oder geänderte Erlasse, Verordnungen und Gesetze zu orientieren.
[2] Zu Vernehmlassungen, das Wasserversorgungs- und Löschwesen und deren Finanzierung betreffend, werden die Wasserversorgungen angehört.	[2] Zu Vernehmlassungen betreffend Wasserversorgungs- und Löschwesen sowie deren Finanzierung werden die Wasserversorgungen angehört.
[3] Bei Ortsplanungsrevisionen werden die Wasserversorgungen zur Vernehmlassung eingeladen.	[3] Bei Ortsplanungsrevisionen werden die Wasserversorgungen zur Vernehmlassung eingeladen.
[4] In Bau- und Umnutzungsbewilligungsverfahren sind die zuständigen Wasserversorgungen miteinzubeziehen.	[4] In Bau- und Umnutzungsbewilligungsverfahren sind die zuständigen Wasserversorgungen miteinzubeziehen.
[5] Die Gemeinde überwacht die Umsetzung des generellen Wasserversorgungsprojektes und veranlasst dessen periodische Überarbeitung.	[5] Die Gemeinde überwacht die Umsetzung des generellen Wasserversorgungsprojektes und veranlasst dessen periodische Überarbeitung.
[6] Sie koordiniert die auf öffentlichem Grund geplanten Bauvorhaben.	[6] Die Gemeinde koordiniert die auf öffentlichem Grund geplanten Bauvorhaben.
[7] Die Gemeinde kann zwecks Informationsaustausches die Organe der Wasserversorgungen zu periodischen Konferenzen einladen.	[7] Die Gemeinde kann zwecks Informationsaustausches die Organe der Wasserversorgungen zu periodischen Konferenzen einladen.
Art. 11 Beitragsleistung der Gemeinde	Art. 11 Beitragsleistung der Gemeinde
[1] Die Gemeinde leistet Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Beiträge an die Löscheinrichtungen der Wasserversorgungen.	[1] Die Gemeinde leistet keine Beiträge an die Wasserversorgungen. Die Gemeinde finanziert die periodische Überarbeitung des generellen Wasserversorgungsprojekts und die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen.

Art. 12 Mitgliedschaft bei der Gruppewasserversorgung Zürcher Oberland (GZO)	Art. 12 Mitgliedschaft bei der Gruppewasserversorgung Zürcher Oberland AG (GWVZO AG)
[1] Die Gemeinde ist Gesellschaftsmitglied der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland mit einem Tagesbezugsrecht von 2500 m³/t.	[1] Die Gemeinde ist Aktionärin der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG. Die Gemeinde Wald kann einzelne oder alle Rechte und Pflichten gegenüber der GWVZO AG an konzessionierte Wasserversorgungen abtreten.
[2] Die Wasserversorgungen können ihrerseits zur Sicherstellung ihrer Wasserhaushalte Bezugsrechte an der Gesamtoption der Gemeinde beanspruchen.	[2] Die Wasserversorgungen können zur Sicherstellung ihres Leistungsauftrages (Art. 3) Bezugsrechte an der Gesamtoption der Gemeinde beanspruchen. Die Abgeltung des Optionspreises und der Bezug der Mindestbezugsmengen muss durch die berechtigten Wasserversorgungen gewährleistet sein.
[3] Zwecks Ausübung der Bezugsrechte tritt die Gemeinde der Gesamtheit der Bezugsberechtigten Wasserversorgungen die Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag vom 15.1.1982 mit der GZO ab.	[3] Aufgehoben
[4] Die Zuteilung der Bezugsrechte richtet sich nach den im GWP vom 21.12.1998 ermittelten GZO-Optionen für das Planziel „Erstausbau“. Die Höhe der einzelnen Bezugsrechte werden in den Konzessionsverträgen festgeschrieben.	[4] Aufgehoben
[5] Die Bezugsberechtigten Wasserversorgungen stellen aus ihrer Mitte den Delegierten der Gemeinde Wald bei der Gruppenwasserversorgung.	[5] Aufgehoben
[6] Die Bezugsberechtigten Wasserversorgungen haben für die bisher von der Gemeinde Wald an die GZO geleisteten Investitionsbeiträge keine Rückzahlungen zu leisten. Kostenanteile für neue Investitionen und Erneuerungen bei der GZO sind ab Inkrafttreten der Konzessionsverträge durch die Berechtigten nach Massgabe ihrer Optionsanteile zu tragen.	[6] Aufgehoben
[7] Allfällige Rückerstattungen der GZO aus möglichen Ausgleichszahlungen (Optionserhöhungen, Einkäufe weiterer Gesellschafter) werden für Kostenbeteiligungen an späteren GZO-Ausbauten in einen Fonds eingelegt.	[7] Aufgehoben
[8] Die Anlagen für den Bezug ab GZO (Stufenpumpwerk Laufenbach, Förderleitung Laufenbach - Nüholz) und die zugehörigen Bezugs- und Steuerungseinrichtungen werden durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Wald betrieben. Kosten aus deren Unterhalt und Erneuerung tragen die Bezugsberechtigten im Verhältnis ihrer Optionsanteile.	[8] Aufgehoben
[9] Die Betriebskosten für die Förderung des GZO-Wassers ab Pumpwerk Laufenbach, Rüti und die Verwaltungskosten werden im Verhältnis der effektiv bezogenen Wassermengen auf den Wasserpreis der GZO geschlagen. Die Abrechnung über den Wasserbezug ab GZO besorgt die Wasserversorgungsgenossenschaft Wald. Verrechnet werden die Arbeits- und Leistungspreise gemäss Tarif GZO.	[9] Aufgehoben

Art. 13 Benutzung von öffentlichem Grund	Art. 13 Benutzung von öffentlichem Grund
[1] Die Wasserversorgungen haben das Recht, den gemeindeeigenen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und Leitungsanlagen (Schächte, Schieber, Hydranten etc.) unentgeltlich zu nutzen.	[1] Die Wasserversorgungen haben das Recht, den gemeindeeigenen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und Leitungsanlagen (Schächte, Schieber, Hydranten usw..) unentgeltlich zu nutzen.
[2] Die Ausführung von Anlagen im öffentlichen Grund bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde. Sie kann spezielle Anforderungen an Art und Termin der Ausführung stellen.	[2] Die Ausführung von Anlagen im öffentlichen Grund bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde.
[3] Sind bestehende Leitungen aufgrund geänderter Verhältnisse zu verlegen, gilt Art. 693 ZGB.	[3] Sind bestehende Leitungen aufgrund geänderter Verhältnisse zu verlegen, gilt Art. 693 ZGB.
Art. 14 Benützung von privatem Grund	Art. 14 Benützung von privatem Grund
[1] Die notwendigen Durchleitungs- und Benützungsrechte sind durch die Wasserversorgungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Reglemente zu erwerben.	[1] Die notwendigen Durchleitungs- und Benützungsrechte sind durch die Wasserversorgungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Reglemente zu erwerben.
[2] Nicht öffentlich erklärte Wasserversorgungen können den Gemeinderat ersuchen, das Verfahren, um Abtretung von Privatrechten einzuleiten, falls dies für die Erstellung von Anlagen und Leitungen notwendig ist.	[2] Nicht öffentlich erklärte Wasserversorgungen können den Gemeinderat ersuchen, das Verfahren, um Abtretung von Privatrechten einzuleiten, falls dies für die Erstellung von Anlagen und Leitungen notwendig ist.
Art. 15 Planwerk	Art. 15 Planwerk
[1] Die Wasserversorgungen sind zur Abgabe numerischer Leitungskataster verpflichtet. Die Erstellung hat bis 3 Jahre nach Vorliegen der Neuvermessung (in numerischer Form) zu erfolgen. Die Gemeinde legt im Hinblick auf die Erstellung eines Gesamtkatasters das anzuwendende Datenformat fest.	[1] Die Wasserversorgungen sind zur Abgabe des digitalen Leitungskataster verpflichtet. Die Nachführung muss laufend erfolgen und an die Vorgaben für die Abgabe von digitalen Werkunterlagen angepasst sein.
[2] Die Wasserversorgungen können Dauerbenützer des Vermessungswerkes sein.	[2] Die Wasserversorgungen können Dauerbenützer des Vermessungswerkes sein.
[3] Der Investitionskostenanteil und die Betriebskostenentschädigung für Vermessungsdaten wird ihnen zu Sonderkonditionen verrechnet. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Ansätze fest.	[3] Aufgehoben
[4] Die Gemeinde stellt den Wasserversorgungen die in ihrem Besitz befindlichen Werkleitungsdaten (Gesamtkataster) zu den reinen Bearbeitungskosten zur Verfügung.	[4] Die Gemeinde stellt den Wasserversorgungen die in ihrem Besitz befindlichen Werkleitungsdaten (Gesamtkataster) zu den reinen Bearbeitungskosten zur Verfügung.
Art. 16 Beiträge und Gebühren	Art. 16 Beiträge und Gebühren
[1] Die Wasserversorgungen sind berechtigt, nach Massgabe ihrer Reglemente Beiträge und Gebühren zu erheben: - Für den Neuanschluss an die Wasserversorgung. - Für bauliche Erweiterungen, Umbauten und Nutzungsänderungen angeschlossener Grundstücke. - Für den getätigten Wasserbezug.	[1] Die Wasserversorgungen erheben, nach Massgabe ihrer Tarifordnung, Beiträge und Gebühren.
[2] In Betracht kommen dabei: - Anschlussgebühren als einmalige Gebühren an die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung bedingten Investitionen der Basiserschliessung. - Erschliessungsbeiträge als einmalige Beiträge an die Kosten der Versorgungsleitungen.	[2] In Betracht kommen dabei: - Anschlussgebühren als einmalige Gebühren an die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung bedingten Investitionen der Basiserschliessung. - Erschliessungsbeiträge als einmalige Beiträge an die Kosten der Versorgungsleitungen.

- Grundgebühren als leistungsbezogene jährlich wiederkehrende Pauschalen. - Wasserzins als Benützungs- oder Mengengebühr pro m3 Wasserbezug.	- Grundgebühren als leistungsbezogene jährlich wiederkehrende Pauschalen. - Verbrauchsgebühren pro m3 Wasserbezug.
[3] Die Beiträge und Gebühren sind nachfolgenden Grundsätzen zu bemessen und in einem Tarifreglement festzusetzen: - Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten. - Amortisation und Verzinsung der eigenen Investitionen. - Bildung von ‚Reserven für künftige Investitionen, um eine angemessene Selbstfinanzierung zu gewährleisten.	[3] Die Tarife müssen so bemessen sein, dass die laufenden Kosten, die notwendigen Amortisationen und die benötigten Eigenmittel an neue Investitionen gewährleistet sind.
[4] Die Tarifreglemente können für Spezialfälle weitere Regelungen vorsehen.	[4] Aufgehoben
[5] Das Erheben von Löschschutzeinkaufsgebühren für Liegenschaften ohne Wasseranschluss ist nicht statthaft.	[5] Aufgehoben
Art. 17 Wassermessung	Art. 17 Wassermessung
[1] Wasser soll in der Regel nur gemessen abgegeben werden. Ist die Messung aus irgendeinem Grund nicht möglich, ist die Pauschalgebühr so festzulegen, dass eine kostendeckende Einnahme gewährleistet ist.	[1] Wasser soll in der Regel nur gemessen abgegeben werden. Ist die Messung aus irgendeinem Grund nicht möglich, ist die Pauschalgebühr so festzulegen, dass eine kostendeckende Einnahme gewährleistet ist.
Art. 18 Datenaustausch	Art. 18 Datenaustausch
[1] Die Gemeinde stellt den Wasserversorgungen die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung.	[1] Die Gemeinde stellt den Wasserversorgungen die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung.
[2] Die Wasserversorgungen stellen der Gemeinde die Daten über die bezogenen Frischwassermengen unentgeltlich zur Verfügung.	[2] Die Wasserversorgungen stellen der Gemeinde die Daten über die bezogenen Frischwassermengen unentgeltlich zur Verfügung.
[3] Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.	[3] Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.
Art. 19 Lieferung von Wasser für Gemeindebedürfnisse	Art. 19 Lieferung von Wasser für Gemeindebedürfnisse
[1] Die Wasserversorgungen stellen der Gemeinde das Wasser für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrübungen unentgeltlich zur Verfügung.	[1] Die Wasserversorgungen stellen der Gemeinde das Wasser für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrübungen unentgeltlich zur Verfügung.
[2] Wasserbezüge für Kanalspülungen, Strassenreinigung und dergleichen können den beauftragten Unternehmern in Rechnung gestellt werden.	[2] Übrige Wasserbezüge können in Rechnung gestellt werden.
	[3] Die Wasserversorgungen stellen für bestehende öffentliche Laufbrunnen das Wasser im Rahmen der Möglichkeit zur Verfügung. Für neue Brunnen nach Absprache mit der entsprechenden Wasserversorgung.

Art. 20 Weitere Leistungen	Art. 20 Weitere Leistungen
[1] Weitere Leistungen zwischen der Gemeinde und den konzessionierten Wasserversorgungen erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt. Die Einzelheiten zu Art, Umfang und Entgelt der Leistungen werden in separaten Vereinbarungen geregelt (wie. z.B. die Rechnungsstellung für die Abwassergebühren).	[1] Aufgehoben
Art. 21 Stellung der Wasserversorgungen untereinander	Art. 21 Stellung der Wasserversorgungen untereinander
[1] Die Wasserversorgungen sind zur gegenseitigen Aushilfe in Notfällen verpflichtet. Sie erstellen und betreiben erforderliche Notverbindungseinrichtungen gemeinsam.	[1] Die Wasserversorgungen sind zur gegenseitigen Aushilfe in Notfällen verpflichtet. Sie erstellen und betreiben erforderliche Notverbindungseinrichtungen gemeinsam.
Art. 22 Versorgung in Notlagen	Art. 22 Versorgung in schweren Mangellagen
[1] Die Gemeinde ist verantwortlich für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.	[1] Die Gemeinde ist verantwortlich für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen.
[2] Sie veranlasst, koordiniert und überwacht die den Inhabern der Wasserversorgungsanlagen gemäss Art. 11 - 16 der „Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen. (VTN)“ überbundenen, oder gemeinsam mit diesen zu erfüllenden, Aufgaben wie: - erstellen der Massnahmenpläne - erarbeiten der Notfalldokumentationen - sichern der Personalbereitstellung - beschaffen des Reserve- und Reparaturmaterials - treffen der erforderlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen.	[2] Die Wasserversorgungen sind zur gegenseitigen Aushilfe in schweren Mangellagen verpflichtet.
[3] Definition und Abgrenzung der Verantwortungen und der Aufgaben richtet sich nach der „Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)'' des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).	[3] Aufgehoben
[4] Die konzessionierten Wasserversorgungen sind zur Zusammenarbeit auf Gemeindegebiet verpflichtet. Wo sinnvoll und möglich erarbeiten sie die erforderlichen Grundlagen gemeinsam.	[4] Aufgehoben
Art. 23 Versicherungsabschluss	Art. 23 Versicherungsabschluss
[1] Die Wasserversorgungen sind zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme verpflichtet.	[1] Die Wasserversorgungen sind zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme verpflichtet.
Art. 24 Kontrollrecht der Gemeinde	Art. 24 Kontrollrecht der Gemeinde
[1] Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen zu kontrollieren und erforderliche Massnahmen anzuordnen. Sie hat das Recht zur Einsicht in die Jahresrechnung.	[1] Die Gemeinde erhält jährlich den Jahresbericht und periodisch die relevanten Unterlagen für die Langfristplanung (GWP). Sie ist berechtigt, die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen zu kontrollieren und erforderliche Massnahmen anzuordnen.

Art. 25 Konzessionsdauer und Heimfall	Art. 25 Konzessionsdauer und Heimfall
[1] Die Konzession wird in der Regel auf 25 Jahre erteilt. Wird sie von keiner Partei 3 Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt, so erneuert sie sich um weitere 10 Jahre. Diese Erneuerung um jeweils 10 Jahre erfolgt, bis sie unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist aufgelöst wird.	[1] Die Konzession wird in der Regel auf 25 Jahre erteilt. Wird sie von keiner Partei 3 Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt, so erneuert sie sich um weitere 5 Jahre. Diese Erneuerung um jeweils 5 Jahre erfolgt, bis sie unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist aufgelöst wird.
[2] Eine vorzeitige Kündigung ist beidseits nur möglich bei Vorliegen wichtiger Gründe, welche eine geordnete Versorgung im Konzessionsgebiet verunmöglichen. Durch die konzessionierte Wasserversorgung ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn ihr die geordnete Wasserlieferung aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist. Durch die Gemeinde ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn die Konzessionärin betrieblich oder hygienisch nicht mehr in der Lage ist, eine einwandfreie Versorgung zu gewährleisten oder wenn sie dauernd oder schwer ihre Pflichten aus diesem Reglement verletzt.	[2] Eine vorzeitige Kündigung ist beidseits nur möglich bei Vorliegen wichtiger Gründe, welche eine geordnete Versorgung im Konzessionsgebiet verunmöglichen. Durch die Gemeinde ist eine vorzeitige Kündigung namentlich zulässig, wenn die Konzessionärin betrieblich oder hygienisch nicht mehr in der Lage ist, eine einwandfreie Versorgung zu gewährleisten oder wenn sie dauernd oder schwer ihre Pflichten aus diesem Reglement verletzt.
[3] Wird die Konzession nicht mehr erneuert oder durch Kündigung aufgelöst, wird die Gemeinde Eigentümerin der zur Versorgung mit Wasser notwendigen Anlageteile der Wasserversorgung. Die Regelung zur Rechtsnachfolge (Art. 26) bleibt vorbehalten. Die Versorgungsaufgaben Rechten und Pflichten wird in diesem Fall an eine Nachbarversorgung unter Wahrung deren Interessen übertragen.	[3] Wird die Konzession nicht mehr erneuert oder durch Kündigung aufgelöst, wird die Gemeinde Eigentümerin der zur Versorgung mit Wasser notwendigen Anlageteile der Wasserversorgung. Die Regelung zur Rechtsnachfolge (Art. 26) bleibt vorbehalten. ~~Die Versorgungsaufgaben, Rechte und Pflichten werden in diesem Fall an eine Nachbarversorgung, unter Wahrung deren Interessen, übertragen.~~
[4] Ein Eigentumsübergang auf die Gemeinde erfolgt mit allen Rechten und Pflichten. Nach Ablösung allfälliger Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen des bisherigen Betreibers ist durch die Gemeinde wieder für den gleichen Zweck einzusetzen.	[4] Ein Eigentumsübergang der zur Versorgung mit Wasser notwendigen Anlageteile auf die Gemeinde erfolgt mit allen Rechten und Pflichten. Nach Ablösung allfälliger Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen des bisherigen Betreibers, ist für den gleichen Zweck einzusetzen, sofern es der Gemeinde Wald zusteht.
Art. 26 Rechtsnachfolge	Art. 26 Rechtsnachfolge
[1] Bei Übernahme einer konzessionierten Wasserversorgung durch eine andere Wasserversorgung oder bei der Fusion zweier oder mehrerer Konzessionäre anerkennt die Gemeinde die Rechtsnachfolgerin als neue Vertragspartei, sofern die Rechtsnachfolgerin den vorliegenden Konzessionsvertrag in allen Teilen vollumfänglich übernimmt und Gewähr für dessen Erfüllung bietet.	[1] Bei Übernahme einer konzessionierten Wasserversorgung durch eine andere Wasserversorgung oder bei der Fusion zweier oder mehrerer Konzessionäre anerkennt die Gemeinde die Rechtsnachfolgerin als neue Vertragspartei, sofern die Rechtsnachfolgerin den vorliegenden Konzessionsvertrag in allen Teilen vollumfänglich übernimmt und Gewähr für dessen Erfüllung bietet.
Art. 27 Anwendbares Recht	Art. 27 Anwendbares Recht
[1] Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Wasserversorgungen ist öffentlichrechtlicher Natur.	[1] Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Wasserversorgungen ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 28 Anpassung bestehender Reglemente und Statuten	Art. 28 Anpassung bestehender Reglemente und Statuten
[1] Die Wasserversorgungen verpflichten sich, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes ihre Reglemente, Statuten und Tarifbestimmungen, wo erforderlich, anzupassen.	[1] Die Wasserversorgungen verpflichten sich, innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Konzessionsvertrages ihre Reglemente, Statuten und Tarifbestimmungen, wo erforderlich, anzupassen.
[2] Im Falle von Statutenänderungen sind diese dem Gemeinderat vorzulegen. Laufen solche Änderungen dem Konzessionsvertrag zuwider, kann der Vertrag seitens des Gemeinderates gekündigt werden.	[2] Im Falle von Statutenänderungen sind diese dem Gemeinderat vorzulegen. Laufen solche Änderungen dem Konzessionsvertrag zuwider, kann der Vertrag seitens des Gemeinderates gekündigt werden.
Art. 29 Inkrafttreten	Art. 29 Inkrafttreten
[1] Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.	[1] Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
Schlussfolgerung	Schlussbestimmungen
	Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2026 genehmigt. Der Gemeindepräsident Ernst Kocher Der Gemeindeschreiber Johannes Haller
	Der Gemeinderat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf den 1. Februar 2027 festgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt neu erstellte Konzessionsverträge gelten nach dem neuen Reglement. Für laufende Konzessionsverträge gilt weiterhin das Reglement vom 24. Januar 2000, bis zu deren Ablösung durch einen neuen Konzessionsvertrag.

Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1

Anpassung an die neue gesetzliche Grundlage des Wassergesetzes. Die bisherige Bezugnahme auf das Wasserwirtschaftsgesetz entfällt.

Art. 1 Abs. 2 (Aufgehoben)

Die bisherige Einschränkung auf Wasserversorgungen mit Domizil in der Gemeinde wird aufgehoben, da sich der Geltungsbereich bereits aus dem Konzessionsverhältnis ergibt. Die Bestimmung ist rechtlich nicht erforderlich und würde die notwendige Flexibilität, insbesondere bei interkommunalen Lösungen, unnötig einschränken.

Art. 1 Abs. 3 (Aufgehoben)

Die Regelung zu separaten Verträgen mit fremden Wasserversorgungen wird aufgehoben, da solche Vereinbarungen unabhängig vom vorliegenden Reglement abgeschlossen werden können. Eine ausdrückliche Regelung ist systematisch nicht notwendig.

Art. 2 Abs. 2

Präzisierung, wonach das Konzessionsgebiet mittels Plan mit Nummer und Datum eindeutig zu bezeichnen ist. Dies dient der Rechtssicherheit und der klaren Abgrenzung.

Art. 3 Abs. 1

Ergänzung betreffend Löschwasserschutz. Dieser ist Teil des Leistungsauftrags und entspricht den Anforderungen an die Versorgungssicherheit sowie den Vorgaben des Gebäudeversicherungswesens.

Art. 4 Abs. 1
Präzisierung durch verbindliche Festlegung mittels Plan.

Art. 4 Abs. 2 (Aufgehoben)
Die zusätzliche Umschreibung der Konzessionsgebiete wird aufgehoben, da die Festlegung abschliessend über den Plan erfolgt. Dies erhöht die Klarheit und vermeidet Interpretationsspielräume.

Art. 5 Abs. 1
Die Gemeinde übt die Aufsicht über alle konzessionierten Wasserversorgungen aus; unabhängig davon, ob diese privat sind.

Art. 5 Abs. 2-3
Unverändert

Art. 7 Abs. 1
Präzisierung des Begriffs „Leistungen“ anstelle von „Lieferpflichten“, um den gesamten Tätigkeitsbereich der Wasserversorgung abzudecken.

Art. 8 Abs. 1
Keine Nennung einzelner Gesetze.

Art. 9 Abs 1
Anpassung des Wortlauts zur Klarstellung, dass sich die Groberschliessung auf die Versorgung als Ganzes bezieht.

Art. 9 Abs 4
Ergänzung einer jährlichen Informationspflicht gegenüber der Gemeinde. Dies dient der Koordination und der langfristigen Infrastrukturplanung. Der Ausbau der Anlagen erfolgt im Rahmen der übergeordneten Planungen, insbesondere des generellen Wasserversorgungsprojekts.

Art. 10 Abs 1
Ergänzung der Abstimmungspflicht zwischen Gemeinde und Wasserversorgung bei der Interessenvertretung gegenüber übergeordneten Instanzen.

Art. 10 Abs 2
Präzisierung des Wortlauts zur Klarstellung des Anwendungsbereichs.

Art. 10 Abs 6
Ergänzung zur besseren Koordination von Bauvorhaben im Infrastrukturbereich.

Art. 11 Abs 1
Die Bestimmung wird dahingehend angepasst, dass keine generellen Beiträge der Gemeinde an die Wasserversorgungen vorgesehen sind.
Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass keine gesetzliche Verpflichtung zur Mitfinanzierung besteht und die Finanzierung grundsätzlich verursachergerecht über Gebühren erfolgt.
Die Gemeinde übernimmt weiterhin Aufgaben von übergeordneter Bedeutung, insbesondere die Finanzierung der Planung (GWP) sowie der Versorgung in Mangellagen.

Art. 12 Abs 1
Anpassung an die neue Organisationsform als Aktiengesellschaft. Die Gruppewasserversorgung Zürcher Oberland wurde aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen per 1. Januar 2025 in die heutige Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG (GWVZO), eine nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gemeinde ist Aktionärin der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG. Auf den Bezug der Tagesbedarfsmenge wird verzichtet, da dies ändern kann. Die Gemeinde Wald kann einzelne oder alle Rechte und Pflichten gegenüber der GWVZO AG an konzessioniert Wasserversorgungen abtreten.

Art. 12 Abs 2
Präzisierung des Wortlauts zur Klarstellung des Anwendungsbereichs.

Art. 12 Abs 3/4/5/6/7/8/9 (Aufgehoben)
Diese Bestimmungen werden infolge der neuen Organisationsstruktur ersatzlos aufgehoben.

Art. 13 Abs 2
Streichung des letzten Satzes, da die entsprechenden Anforderungen in spezialrechtlichen Regelungen (z.B. Aufgrabungsreglement) festgelegt sind.

Art. 15 Abs 1
Anpassung an die kantonalen Vorgaben betreffend digitalen Leitungskataster. Die laufende Nachführung ist erforderlich und dient der Planungssicherheit sowie der Vermeidung von Schäden an Infrastrukturen. Mit dem seit 1. Mai 2022 gültigen Leitungskatasterverordnung sind im Kanton Zürich Werkeigentümer (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärme, Kommunikation) verpflichtet, ihre Leitungsdaten aktuell im zentralen Leitungskatasterportal zu führen.

Art. 15 Abs 3 (Aufgehoben)
Artikel wird aufgehoben, weil keine Rechtsgrundlage vorliegt.

Art. 16 Abs 1
Neuregelung der Finanzierungssystematik durch die Tarifordnung. Diese muss kostendeckend ausgestaltet sein und die nachhaltige Finanzierung sicherstellen. Die WVG erhebt die Beiträge und Gebühren nach Massgabe ihrer Tarifordnung.

Art. 16 Abs 2
Wortlaut angepasst.

Art. 16 Abs 3
Neuregelung der Finanzierungssystematik durch Tarifordnung. Diese muss kostendeckend ausgestaltet sein und die nachhaltige Finanzierung sicherstellen.

Art. 16 Abs 4 (Aufgehoben)
Die Wasserversorgungen regeln ihren Tarifordnungen die Regelung für Spezialfälle.

Art. 16 Abs 5 (Aufgehoben)
Die bisherige Einschränkung wird aufgehoben, um eine verursachergerechte Finanzierung zu ermöglichen.

Art. 17 Abs 1
Unverändert.

Art. 19 Abs 2
Wortlaut angepasst.

Art. 19 Abs 3
Neuer Absatz der die Wasserabgabe für bestehende und neue öffentliche Laufbrunnen regelt. Klarstellung, dass Unterhalt und Erneuerung der Laufbrunnen durch die Gemeinde erfolgt.

Art. 20 Abs 1 (Aufgehoben)
Die Bestimmung wird aufgehoben, da entsprechende Leistungen im Einzelfall geregelt werden können und keine generelle Regelung erforderlich ist.

Art. 21 Abs 1 (Aufgehoben)
Die Bestimmung wird aufgehoben, da die Zusammenarbeit neu in Art. 22 geregelt ist.

Art. 22 Abs 1
Anpassung des Wortlauts an die kantonal gültige Grundlage.

Art. 22 Abs 2
Präzisierung der gegenseitigen Unterstützungspflicht der Wasserversorgungen. Die WVG Wald ist künftig zusammen mit den benachbarten WV, mit welchen ebenfalls ein Konzessionsvertrag vereinbart wird, verantwortlich für die Aushilfe in schweren Mangellagen. Eine Anpassung des Wortlauts an die kantonal gültige Grundlage.

Art. 22 Abs 3 (Aufgehoben)
Die Verweise auf externe Richtlinien sowie zusätzliche Koordinationsbestimmungen werden aufgehoben, da diese nicht Bestandteil eines formellen Reglements sein müssen.

Art. 22 Abs 4 (Aufgehoben)
Die Verweise auf externe Richtlinien sowie zusätzliche Koordinationsbestimmungen werden aufgehoben, da diese nicht Bestandteil eines formellen Reglements sein müssen.

Art. 24 Abs 1
Ergänzung der Berichtspflichten der Wasserversorgungen sowie der Einsicht in strategische Planungsunterlagen.

Art. 25 Abs 1
Verkürzung der Verlängerungsperioden von 10 auf 5 Jahre.

Art. 25 Abs 2
Präzisierung der Kündigungsgründe und Fokussierung auf wesentliche Tatbestände.

Art. 25 Abs 3
Unverändert.

Art. 25 Abs 4
Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung von Vermögenswerten.

Art. 26 Abs 1
Unverändert.

Art. 27 Abs 1
Redaktionelle Präzisierung «öffentlich-rechtlicher Natur».

Art. 28 Abs 1
Anpassung der dreijährigen Übergangsfrist.

Art. 28 Abs 2
Unverändert.

Schlussfolgerung
Das bisherige Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen enthielt keine ausdrückliche Schlussbestimmung. Diese wird im Rahmen der vorliegenden ergänzt und beinhaltet insbesondere das Genehmigungsdatum der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2026.

Der Gemeinderat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf den 1. Februar 2027 festgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt neu erstellte Konzessionsverträge gelten nach dem neuen Reglement. Für laufende Konzessionsverträge gilt weiterhin das Reglement vom 24. Januar 2000, bis zu deren Ablösung durch einen neuen Konzessionsvertrag.